

Erläuterungen zur Mittelanforderung und zum Auszahlungsverfahren

1. Sie erhalten bis Ende dieser Woche (26. KW) per E-Mail vorausgefüllte Vordrucke, die für die Quartalsmeldungen und die Mittelanforderungen zu verwenden sind.

Wichtiger Hinweis: bitte überprüfen Sie die Richtigkeit der Stammdaten (Antragsteller / Anschrift); fehlende Angaben sind, besonders im Hinblick auf die Bankdaten, unbedingt von Ihnen zu ergänzen.

2. Die Meldungen und Anforderungen sind dem Regierungspräsidium auf elektr. Weg zu übermitteln (Elsbeth.Schnell@rpt.bwl.de). Auf den übermittelten Vordrucken ist die „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ des Vorganges zu bestätigen (gez. - Name des Sachbearbeiters).
3. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass in den Vordrucken die betreffenden Quartale korrekt angegeben sind.
4. Mit den Quartalsmeldungen und den Mittelanforderungen sind dem Regierungspräsidium **keine Rechnungen** vorzulegen, es sei denn, es liegt ein Fall nach Ziff. 11 Abs.2 dieses Merkblattes vor oder die Schlussrate von 20 % soll abgerufen werden.
5. **Im Auszahlungsantrag dürfen abweichend von Ziff. 1.4 ANBest-K Mittel nur in der Höhe angefordert werden, in der Rechnungen zur Zahlung vorliegen.**

Der Meldung des voraussichtlichen Finanzbedarfs sollten sorgfältige Schätzungen der zum Auszahlungstermin voraussichtlich benötigten Mittel zu Grunde liegen.

6. Die dem Zuwendungsempfänger übersandte Erklärung über die Einhaltung der Auszahlungsvorschriften und zur allgemeinen sachlichen Richtigkeit des Vorganges ist **zwingend** dem Regierungspräsidium zu übersenden. **Nur wenn diese Erklärung dem Regierungspräsidium vorliegt, können Auszahlungen an den jeweiligen Zuwendungsempfänger geleistet werden.**
7. Es ist darauf zu achten, dass die Schlusszahlung von 20 % der Zuwendung nur bei Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgen kann und eine Mittelanforderung über diesen Anteil der Zuwendung nur zulässig ist, wenn der Verwendungsnachweis mit der/den Rechnung/en dem RP tatsächlich vorliegt.

8. Für den Verwendungsnachweis ist der offizielle Vordruck des FM zu verwenden, der zu gegebener Zeit auf der Homepage des RP eingestellt wird.
9. Im Hinblick auf den letzten Anforderungstermin 01.10.2011 ist darauf zu achten, dass die Maßnahme rechtzeitig abgeschlossen ist und dem Regierungspräsidium frühzeitig - spätestens zum 01.09.2011 - der Verwendungsnachweis vorgelegt wird. Letzter Auszahlungstermin ist der 15.11.2011. Über diesen Termin hinaus können keine weiteren Zahlungen nach dem ZulnvG geleistet werden.
10. Soweit im Bewilligungsbescheid Kofinanzierungsmittel des Landes festgesetzt worden sind, werden diese Mittel automatisch mit den Pauschalmitteln ausbezahlt. Der Anteil der Kofinanzierungsmittel entspricht dabei dem Anteil der angeforderten Pauschalförderung.
11. Nach Ziff 1.6 ANBest-K werden Teilbeträge unter 10.000 € nicht ausbezahlt. Das Regierungspräsidium bittet, bei Teil-Anforderungen möglichst eine Untergrenze von 20 % des für die Maßnahme zugewiesenen Förderbetrages nicht zu unterschreiten.

Wurde für eine Maßnahme ein Förderbetrag unterhalb der Grenze von 25.000,00 € bewilligt, sind die Mittel in voller Höhe zur Auszahlung anzumelden. Mit der Anmeldung ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Eine Aufteilung in Teil-Anforderungen ist hier nicht zulässig (Ziff. 1.7 ANBest-K).

12. Soweit in diesen Erläuterungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Auszahlungsverfahren die entsprechenden Regelungen im Zuwendungsbescheid und die Bestimmungen der ANBest-K.